

die von der Landesregierung ihnen ertheilte Instruction, beidiget, damit die Vermessung, den gehörigen Glauben finde, und keinen Einwürfen, ausgesetzt sey.

Die Pflicht des Directeurs, ist, die Kenntniß der Geometer zu prüfen, jedem seine Arbeit anzuweisen, sie, wo es nöthig zu unterrichten, die Richtigkeit ihrer Vermessungen zu untersuchen, die Ausrechnungen, Vermessregister und Kostenrechnungen, nachzusehn, sie zu sauberer und fleißiger Ausarbeitung der Carten anzuhalten, und alles durch seines Namens Unterschrift, zu attestiren.

Nicht minder wichtig sind die Vermessungen, deren Zweck, die Aufhebung der Gemeinheiten, oder sogenannte Verkoppelungen sind; und wenn in großen Holzrevieren, neue Vertheilungen, angelegt werden sollen.

Aus der Wichtigkeit dieser Berrichtungen, folgt ganz natürlich, daß diejenigen welche solche ausüben wollen, sich auch dazu gehörigst vorbereiten, und die erforderlichen Kenntnisse, sich zu erwerben suchen müssen. Das Wenigste was man von einem, der den Nahmen eines Geometers mit einigem Recht verdienen will, fordern kann, ist, daß er die Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, und allenfalls die Algebra, wohl inne habe, im Zeichnen geübet, und im Stande sey, die Schriften eines Maronini, Zollmann, Penther, Böhm und anderer, mit Nutzen zu lesen, sich aus denen von noch berühmtern Männern, als Kästner, Lambert, Meyer, welche durch ihre Untersuchungen und Berechnungen, die praktische Geometrie aufgekläret und bereichert, zu belehren, und sich dadurch über die Sphäre, des gemeinen Landmessers, der kaum die Eigenschaft des Dreyecks kennt, zu erheben.

So unentbehrlich diese Schriften dem wahren Geometer sind, um seine Kenntniß zu erweitern, so wird es dem angehenden Geometer, doch immer noch sehr schwer, wo nicht unmöglich seyn, ohne andere praktische Anweisung, die Vermessung einer etwas beträchtlichen Feldflur, zu unternehmen.

Diese noch vorhandene Lücke ausfüllen zu helfen, war ein Vorsatz, dessen Ausführung nur durch überhäufte Geschäfte, glücklicher Weise, einige Jahre, behindert wurde. Ich sage mit Recht, glücklicher Weise! Denn 1787, erhielt ich von Sr. Königl. Hoheit dem Herzog von York und Bischof von Osnabrück, den ungesuchten Auftrag, zu mehrerer Beschleunigung, die schon seit 1784, unter der Direction des Herrn Obersten du Plat, angefangenen allgemeinen Landesvermessung des Hochstifts, als Mitdirecteur zu besorgen, und die erforderlichen Geometer, anzunehmen.

Die schon festgesetzte gute Ordnung der Vermessung, welche ich vorfand, und die häufigen Gelegenheiten, die sich bey dem Fortgange dieses Geschäftes, zu meiner Belehrung, darboten, reizeten mein Nachdenken, und erzeugten Ideen, auf welche ich sonst vielleicht nicht gekommen wäre. Zugleich wur-

de